

# Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 1

Panketal, den 29. Oktober 2004

Nummer 11

## Impressum

### Herausgeber

Gemeinde Panketal - Der Bürgermeister, Postfach 1113, 16336 Panketal

Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

### Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, 15345 Eggersdorf

## Inhaltsverzeichnis

### Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Amtliche Mitteilungen

#### Gemeinde Panketal

Satzung der Gemeinde Panketal über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)	S. 1
Satzung über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Panketal	S. 2
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Panketal	S. 4
Beschlüsse des Hauptausschusses	S. 4

## Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Panketal

### Satzung der Gemeinde Panketal über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Auf Grund der §§ 3, 5 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 20.09.2004 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Die Gemeinde Panketal erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

#### § 2 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.

Als Zweitwohnung gelten nur solche Wohnungen, die mindestens 23 qm Wohnfläche sowie Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Energieversorgung haben und über Fenster verfügen.

(3) Zweitwohnungen sind insbesondere auch Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken (§§ 313 bis 315 des Zivilgesetzbuches der DDR) errichtet worden sind.

#### § 3 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

#### § 4 Steuermaßstab

(1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.

(2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung auf Grund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stande im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat, wenn er Mieter ist (Jahresrohmiere im Sinne von § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991, GVBl. I, S. 230, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2001, GVBl. I, S. 3794).

(3) Statt des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich, überlassen sind. Die übliche Miete beträgt je nach Ausstattung:

a) für Zweitwohnungen mit Wasseranschluss im Gebäude und Innentoilette monatlich 2,48 EUR/m<sup>2</sup> Wohnfläche,

b) für Zweitwohnungen mit Wasseranschluss im Gebäude, aber Außentoilette monatlich 2,09 EUR/m<sup>2</sup> Wohnfläche,

c) für Zweitwohnungen mit Wasseranschluss außerhalb des Gebäudes und Außentoilette monatlich 1,91 EUR /m<sup>2</sup> Wohnfläche.

**§ 5 Steuersatz**

Der Steuersatz beträgt jährlich 10 % des jährlichen Mietaufwandes nach § 4.

**§ 6 Entstehung, Fälligkeit der Steuerschuld**

(1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Steuer entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Verwirklichung des Steuertatbestandes (§ 2) folgt.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfällt.

(3) Die Steuerschuld wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 ist die zuviel gezahlte Steuerschuld auf Antrag zu erstatten.

**§ 7 Anzeigepflicht**

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Gemeinde Panketal innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

**§ 8 Mitteilungspflichten**

(1) Die im § 3 Absatz 1 und 2 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Panketal bis zum 15. Januar jeden Jahres oder, wenn eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tag des darauffolgenden Monats, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Panketal mitzuteilen,

a) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde,

b) den jährlichen Mietaufwand (§ 4 Absatz 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt.

(2) Die im § 3 Absatz 1 und 2 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde Panketal verpflichtet.

**§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder

2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern kürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 14 des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,

2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nach § 8 innerhalb einer Frist von einem Monat nicht nachkommt,

3. als Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet den Mitteilungspflichten nach § 8 nicht fristgerecht nachkommt.

(3) Gemäß § 15 Abs. 3 KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR und eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Zepernick vom 07.11.2001 und die der Gemeinde Schwanebeck vom 30.10.2001 außer Kraft.

Panketal, den 24.09.2004

gez. Rainer Fornell  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Panketal über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 20.09.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 24.09.2004

gez. Rainer Fornell  
Bürgermeister

**Satzung über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Panketal**

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 20.09.2004 nachfolgende Satzung auf der Grundlage des § 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) (GVBl. I, S. 197) beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Panketal als Trägerin des Brandschutzes lässt durch ihre Freiwilligen Feuerwehren Hilfeleistungen übernehmen, wenn:

a) die Erfüllung der Aufgaben nach dem BbgBKG dadurch nicht gefährdet wird,

b) die Hilfeleistung von anderen nur mit verhältnismäßig hohem Aufwand erledigt werden kann.

(2) Außerhalb des Gemeindegebietes werden Hilfeleistungen nur in Ausnahmefällen übernommen.

(3) Ein Anspruch auf Hilfeleistungen besteht nicht.

**§ 2 Kostenpflicht, Kostenerhebung**

- (1) Hilfeleistungen sind kostenpflichtig.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen und die Überlassung von Geräten werden Kosten nach dem als Anlage beigefügten pauschalen Kostentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Kosten für besondere Sachaufwendungen, wie z.B. Bindemittel, Füllen von Geräten und Feuerlöschern usw., werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- (4) Kosten können auch dann erhoben werden, wenn beim Eintreffen der Feuerwehr die Hilfeleistung nicht mehr erforderlich sein sollte. In diesem Fall sind die Kosten zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus ergeben.
- (5) Eine Hilfeleistung kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.
- (6) Dient die Tätigkeit überwiegend der Ausbildung und der Schulung, können die Kosten ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 3 Kostenberechnung**

- (1) Berechnungsgrundlage ist die Zeitspanne, in der das erforderliche Personal, die Fahrzeuge oder die Geräte der Freiwilligen Feuerwehr abwesend sind (Einsatzzeit). Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen des Feuerwehrgerätehauses und endet mit der Rückkehr. Die Kosten für die Inanspruchnahme von erforderlichem Personal, von Fahrzeugen und Geräten werden gesondert berechnet.
- (2) Die Abrechnung erfolgt nach Einsatzstunden. Angefangene Stunden zählen ab der 5. Minute als halbe und ab der 35. Minute als ganze Stunden.

**§ 4 Kostenschuldner**

- (1) Zum Ersatz der Kosten ist der Gemeinde Panketal gegenüber verpflichtet, wer
- a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
- c) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Benutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährlicher Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
- d) als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
- e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
- f) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
- g) wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger

Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder

h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

(2) Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

**§ 5 Veranlagung und Fälligkeit**

Die Kosten werden im Zeitpunkt der Beendigung der Leistung fällig. Sie werden durch Kostenbescheid festgesetzt.

**§ 6 Haftung**

- (1) Die Gemeinde Panketal haftet nicht für Unfälle oder Schäden, die sich aus der Benutzung von Geräten ergeben, die die Freiwillige Feuerwehr nicht selbst bedient.
- (2) Die Gemeinde Panketal übernimmt für den Erfolg der Hilfeleistung keine Gewähr und keine Haftung.
- (3) Muss die Hilfeleistung zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben unterbrochen werden, so wird für dadurch entstehende Schäden keine Haftung übernommen.
- (4) Für verursachte Schäden an ausgeliehenen Geräten ist der Benutzer verantwortlich. Unberührt bleibt das Recht der Gemeinde Panketal zur Geltendmachung von weitergehenden gesetzlich begründeten Schadensersatzansprüchen.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 25.05.2004 in Kraft.

Panketal, den 23. 09.2004

gez. Rainer Fornell  
Bürgermeister

**Anlage - Kostentarif**

zur „Satzung über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Panketal“:

Personelle Leistungen Stundensätze in Euro

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Einsatz von Kräften für Brandsicherheitswachen nach §§ 34 und 35 BbgBKG                        | 36,00 |
| 2. Sonstige durch Angehörige der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr erbrachte personelle Leistungen | 36,00 |

Einsatz von Fahrzeugen, Anhängern, Geräten und Ausrüstungen Stundensätze in Euro

- |                                     |        |
|-------------------------------------|--------|
| 1. Hubrettungsfahrzeuge             |        |
| 1.1. Drehleiter (DLK 23-12)         | 128,00 |
| 2. Löschgruppenfahrzeuge            |        |
| 2.1. Löschfahrzeug LF               | 73,00  |
| 3. Tanklöschfahrzeuge               |        |
| 3.1. Tanklöschfahrzeug TLF          | 158,00 |
| 4. Einsatzleitwagen                 |        |
| 4.1. Einsatzleitwagen ELW 1         | 73,00  |
| 5. Sonstige Fahrzeuge der Feuerwehr |        |
| 5.1. Vorausrüstwagen VRW            | 51,00  |
| 5.2. Kleinlöschfahrzeug KLF         | 66,00  |
| 6. Feuerwehranhänger                |        |
| 6.1. SDAH                           | 78,00  |
| 7. Krad                             | 34,00  |

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Panketal vom 20.09.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 23.09.2004

gez. Rainer Fornell  
Bürgermeister

**Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Panketal**

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 20.09.2004 auf Grundlage des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I, S. 197) beschlossen:

**§ 1 Höhe der Aufwandsentschädigung**

Aufwandsentschädigung pro Monat für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr:

Gemeindewehrführer	80,00 Euro
Löschzugführer	50,00 Euro
Stellvertretender Löschzugführer	30,00 Euro
Gemeindejugendwart	25,00 Euro

**§ 2 Zahlungsweise**

Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 werden als Pauschalbetrag vierteljährlich jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. auf die entsprechenden Konten der Feuerwehrangehörigen überwiesen.

**§ 3 Wegfall der Aufwandsentschädigung**

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(2) Auf Anordnung des Wehrführers kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigen Gründen (z. B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

**§ 4 Umfang der Aufwandsentschädigung**

(1) Die Aufwandsentschädigung ist ein finanzieller Ausgleich für den hohen Zeitaufwand und die Repräsentationen, die bei der Ausübung der Funktion unumgänglich sind.

(2) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Ausgaben abgegolten.

(3) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z. B. durch die Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt) die Kosten erstattet werden.

**§ 5 Würdigung der Zugehörigkeit**

Die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr wird mit folgenden Geldzuwendungen gewürdigt:

10 Jahre	50,00 EURO
20 Jahre	100,00 EURO
30 Jahre und jedes weitere Jahrzehnt	150,00 EURO

**§ 6 Verpflegung**

(1) Bei Einsätzen von mindestens 4 Stunden bzw. unter extremen Bedingungen werden Speisen und Getränken ausgegeben. Je Einsatzkraft wird ein Tagessatz von 15,00 Euro gewährt.

(2) Bei Übungen, Lehrgängen oder Veranstaltungen ab 4 Stunden sind Speisen und Getränke im Wert bis zu 5,00 Euro je Teilnehmer vorzusehen.

(3) Bei Feuerwehreinsätzen unter 4 Stunden entscheidet der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen über die Gewährung von Zehrgeldern.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 25.05.2004 in Kraft.

Panketal, den 24.09.2004

gez. Rainer Fornell  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Panketal vom 20.09.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 24.09.2004

gez. Rainer Fornell  
Bürgermeister

**Der Hauptausschuss der Gemeinde Panketal hat auf der Sitzung am 16.09.2004 folgende Beschlüsse gefasst:****Beschluss-Nr. P V 124/2004**

Die bereits in den Jahren 2003 – 2004 (Beschluss SB V 30/2001/1 durchgeführten Amphibienschutzmaßnahmen im Bereich Bucher Chaussee, Vierwaldstätter Straße und Rigistraße werden bis einschließlich 2009 fortgeführt. Hierzu werden jährlich 2.200 Euro bereitgestellt. Mit der Durchführung wird der NABU LV Berlin beauftragt.

**Beschluss-Nr. P V 53/2004/1**

Erweiterung des bestehenden Ingenieurvertrages vom 17.05.2001 zur Errichtung des Feuerwehrgerätehauses OT Zepernick

**Beschluss-Nr. P V 126/2004**

Gerichtlicher Vergleich in einer Mietangelegenheit

**Beschluss-Nr. P V 136/2004**

Verkauf des Grundstückes Gemarkung Zepernick, Flur 10, Flurstück 83

**Beschluss-Nr. P V 140/2004**

Tausch von Flächen auf dem Schulgelände Gemarkung Schwanebeck

**Beschluss-Nr. P V 147/2004**

Straßenbeleuchtung Schwanebeck – Komplex: Kärntner Straße/Rosa-Luxemburg-Straße/Humboldtstraße (1. BA) – Auftragsvergabe